



---

Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

# CAMPING-REGLEMENT

23. Mai 2013





23. Mai 2013

---

## Camping-Reglement

---

Die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- die Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985
- das Dekret über Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- das Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken vom 29. November 2009

folgendes Reglement:

Zweck

---

### Artikel 1

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet zu ordnen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Zuständigkeit

### Artikel 2

Die Überwachung des Campingwesens obliegt – unter Aufsicht des Gemeinderats – der Sicherheitskommission.

Begriffe

### Artikel 3

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen mobilen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

### Artikel 4

Als Campingplätze gelten die zum regelmässigen Campieren geeigneten und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Artikel 8 durch die Behörde bewilligt sind.

### Artikel 5

Unternehmer im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

### Artikel 6

Platzwart im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, welche mit der Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes vertraut ist.

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen

### Artikel 7

Das vereinzelte gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften im Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Bewilligungspflicht

### **Artikel 8**

Campingplätze können nur auf speziell bezeichneten Zonen der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan & Baureglement) wie Zone mit Planungspflicht (ZPP) bewilligt werden. Im Rahmen der zu bearbeitenden Überbauungsordnung sind sämtliche relevanten Bewilligungstatbestände zu prüfen:

- Zonenordnung
- Erschliessung
- Gewässerschutz
- Landschaftsbild
- Brandschutz
- Gastwirtschaft
- Betriebsbewilligung
- Evtl. andere

Platzwartbewilligung

### **Artikel 9**

Die Platzwartbewilligung kann nur mündigen Personen mit einwandfreiem Leumund erteilt werden. Der Platzwart muss im Besitz eines Nothelferausweises sein.

Einrichtungsbewilligung

### **Artikel 10**

Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, sofern nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sind.

Grundlagen der Bewilligung  
Platzeignung

### **Artikel 11**

Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten und insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungs- und Altersheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Örtlichkeiten befinden. Besonders schöne oder geschichtlich wertvolle Landschafts- oder Ortsbilder, insbesondere See-, Fluss- und Bachufer sowie typische Berglandschaften ziehen die Anhänger des Campingwesens an. Es besteht Grund zur Annahme, dass das schützenswerte Landschafts- oder Ortsbild durch Zelte, Wohnwagen und dgl. auf nicht bewilligten Grundstücken wesentlich beeinträchtigt wird. Ist diese Möglichkeit gegeben, kann die Gemeinde das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränken.

Bodenbeschaffenheit

### **Artikel 12**

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss eine gute Entwässerung gewährleistet werden.

Zufahrten

### **Artikel 13**

Die Zufahrten sind entsprechend den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes sowie der Bauverordnung zu gestalten.

Belegungsziffer

#### **Artikel 14**

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximal zulässige Anzahl Zelte oder Wohnwagen plus Auto (Einheiten) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20% überschritten werden darf. (Umrechnung von Einheiten in Personenzahl nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanningverbandes.)

Einrichtungen

#### **Artikel 15**

Nachstehende Einrichtungen müssen – für normale Höchstbelegung berechnet – vorhanden sein:

1. Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein zugewiesener Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:
  - Einschreiben der Campierenden
  - Postaufbewahrung und -abgabe
  - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial
2. Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung pro 40 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand pro 150 Personen.
3. Körperpflege: ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Mindestens die Hälfte der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Pro 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate, Föhn etc.) zu installieren.
4. Duschen: Eine Dusche pro 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist.
5. Allgemeine Waschgelegenheiten: Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 60 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein. Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.
6. Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen und von der zuständigen Behörde genehmigt sein.
7. Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen
8. Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Ruhe, Ordnung

#### **Artikel 16**

Der Platzwart hat eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für die Gäste gut sichtbar anzuschlagen. Ansonsten ist den Gästen eine Platzordnung auszuhändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit und Ordnung zu enthalten.

## **Artikel 17**

Der Unternehmer/Platzwart hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Ihm obliegt die Verantwortung für den Campingplatz und er verfügt über die entsprechende Handlungsbefugnis. Als Platzverantwortlicher soll er jederzeit – namentlich zur Nachtzeit – leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Sicherheit

## **Artikel 18**

Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten. Dabei ist die Lage des Platzes mit zu berücksichtigen.

Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

In Absprache mit dem Feueraufseher sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst anzuschlagen.

Vorkehrungen für Notfälle

## **Artikel 19**

Für Notfälle sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Feuerlöscher, Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Haftpflichtversicherung

## **Artikel 20**

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen.

Gästekontrolle

## **Artikel 21**

Der Platzwart hat eine Gästekontrolle zu führen, welche den kantonalen Gastgewerbevorschriften entspricht.

Taxen

## **Artikel 22**

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle zu überweisen.

Jugendschutz

## **Artikel 23**

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur dann aufgenommen werden, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters sind oder einer beaufsichtigten Jugendgruppe angehören.

Kontrolle Residenzplätze

#### **Artikel 24**

Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellennummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist spätestens 10 Tage nach der Ankunft zuhanden der Baupolizeilichen Behörde auf dem Bausekretariat abzuliefern.

Gebührenpflicht

#### **Artikel 25**

Bei der Erstellung oder Erweiterung eines Campingplatzes erhebt die Gemeinde eine Einrichtungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

Bewilligungsentzug

#### **Artikel 26**

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Strafbestimmungen

#### **Artikel 27**

Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften in Kraft treten.

Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Inkrafttreten

#### **Artikel 28**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Es hebt das Campingreglement vom 09. Juli 1968 mit seitherigen Änderungen und weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2013.

## **EINWOHNERGEMEINDE MATTEN**

Peter Aeschimann  
Präsident

Peter Erismann  
Sekretär

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. April 2013 bis 21. Mai 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 18. April 2013 und 25. April 2013 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 25. Juni 2013

**DER GEMEINDESCHREIBER**

Peter Erismann